



Juli 2016

Diplomatic Clearances

Regelungen und Bewilligungspraxis

Aktenzeichen: BAZL / 313.320.1-00001/00005

1. Grundlagen

Gestützt auf das Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt, abgeschlossen in Chicago am 7. Dezember 1944, und gestützt auf Artikel 4 der Verordnung über die Wahrung der Lufthoheit ([SR 748.111.1](#)) benötigen nichtschweizerische Staatsflüge für Flüge im Hoheitsgebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein eine Diplomatic Clearance der Schweiz, erteilt durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL).

2. Staatsflüge

Staatsflüge sind Flüge, welche für Missionen im Dienst von Staat, Militär, Zoll und Polizei eingesetzt werden.

Darunter fallen insbesondere:

a) Missionen:

- Flüge im Auftrag des Staates
- Transport von Staatsoberhäuptern und hohem Staatspersonal, welche im Auftrag des Staates unterwegs sind
- Effektive Polizei- und Zolleinsätze
- Militärische Flüge

b) Luftfahrzeuge, sofern in Missionen wie unter a) eingesetzt

- Staatsluftfahrzeuge
- Alle Luftfahrzeuge (inklusive eingemietete)
- Militärluftfahrzeuge (im Einsatz von Staat und Militär)
- Polizei- und Zollluftfahrzeuge

Davon ausgeschlossen sind:

- Luftfahrzeuge, welche nicht in entsprechender Mission (siehe Kapitel 2 a) eingesetzt sind, inklusive Staats-, Polizei- und Zollluftfahrzeuge
- Repatriierungsflüge von Staats-, Polizei- und Zollluftfahrzeugen ohne spezielle Dringlichkeit
- Verschiebungen von Luftfahrzeugen aus Maintenance Gründen (exklusive Militärluftfahrzeuge)
- Militärluftfahrzeuge operiert durch einen nicht militärischen Unterhalts- oder Herstellerbetrieb

3. Einschränkungen

In Absprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und dem Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) erteilt das BAZL Bewilligungen nur unter der Berücksichtigung neutralitätspolitischer Aspekte und unter der Wahrung der Souveränität.

Folglich sind Flüge, die im Widerspruch zu den Regeln des Völkerrechts stehen sowie Flüge, die der unmittelbaren Vorbereitung und/oder der Unterstützung von Kampfhandlungen dienen, im Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein nicht zugelassen und werden nicht bewilligt.

Die Operationen der Vereinten Nationen (UNO), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW) werden von der Schweiz grundsätzlich unterstützt.

4. Bewilligungen (Diplomatic Clearances)

Die Schweiz erteilt durch das BAZL Einzelbewilligungen und Dauerbewilligungen. Mit diesen Bewilligungen werden die Rechte zur Durchführung von Staatsflügen im Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft und, in Absprache mit dem Fürstentum Liechtenstein, auch die Überflugsrechte im Hoheitsgebiet des Fürstentums erteilt.

4.1. Einzelbewilligungen

Einzelbewilligungen sind mit dem «DC Antragsformular»¹ an das BAZL zu richten. Sie haben Gültigkeit für den jeweiligen Flug und verfallen mit dem Ablauf der bewilligten Frist (Kapitel 4.1.2).

4.1.1. Antragsformalitäten

Die diplomatische Vertretung des Antrag stellenden Staates in der Schweiz ist zuständig für die Gesuchstellung an das BAZL.

Kontakt BAZL:	Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
	Standort: Mühlestrasse 2, CH-3063 Ittigen
	Postadresse: 3003 Bern
	Telefon: +41 58 465 91 77
	Fax: +41 58 465 80 60
	Email: diplomatic.clearances@bazl.admin.ch
	Web: http://www.bazl.admin.ch/diplomaticclearances

Die Kontaktstelle des BAZL für Diplomatic Clearances ist während den ordentlichen Bürozeiten von 08.00 bis 17.00 Uhr erreichbar. Ausserhalb dieser Zeiten wird die Nummer zum Piktettdienst der Luftwaffe umgeleitet. Diese Stelle steht ausschliesslich für dringende Fälle, welche nicht während den ordentlichen Öffnungszeiten bearbeitet werden können, zur Verfügung.

Einzelbewilligungen sind mindestens fünf (5) Arbeitstage vor der Durchführung des Staatsfluges, Anträge für Staatsflüge zur «Beförderung gefährlicher Güter» spätestens acht (8) Arbeitstage vor der Durchführung dem BAZL zu beantragen.

Für verspätet eingereichte Anträge kann das BAZL die rechtzeitige Bewilligung nicht garantieren.

¹ Auf der Homepage des Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL verfügbar:
<http://www.bazl.admin.ch/diplomaticclearances>

Das BAZL kann Anträge, welche weniger als fünf Arbeitstage vor der Durchführung des Staatsfluges eintreffen, lediglich unter folgenden Umständen berücksichtigen:

- Flüge besonderer Dringlichkeit: Sanitätsflüge, dringende Flüge für humanitäre Aktionen und Katastrophenhilfe sowie Such- und Rettungsflüge.

Folgende Informationen sind zusätzlich anzugeben:

- Medizinische Dringlichkeit
- Name des Krankenhauses

- Kurzfristige VIP Flüge für offizielle Staatsanlässe

Folgende Informationen sind zusätzlich anzugeben:

- Name des VIP
- Ort des offiziellen Staatsanlasses

Anträge sind unter Verwendung des «DC Antragsformulars» an das BAZL zu richten und müssen folgende Informationen enthalten:

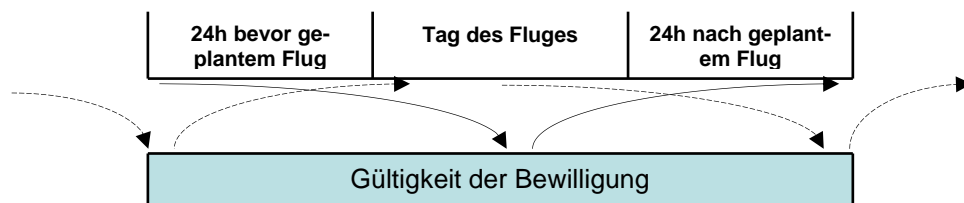
- Antragstellender Staat
- Genaue Luftfahrzeugtyp- und Modellbezeichnung
- Kennzeichen/Registration (tail number)
- Radio Rufzeichen (call sign). Maximal sieben (7) Charakter
- Start- und Landeorte. Namen der Flughäfen inkl. vier (4) Buchstaben-ICAO-Code
- Flugweg und Zeiten (UTC)
- Datum des Fluges (UTC / ddmmyyyy)
- Zweck des Fluges
- Datum und Unterschrift

Anträge für Landungen in der Schweiz werden nur unter der Voraussetzung bearbeitet, dass auch ein Antrag für den Ausflug aus der Schweiz beigelegt ist.

4.1.2. Gültigkeit

Einzelbewilligungen haben Gültigkeit für den jeweiligen Flug und verfallen mit dem Ablauf der bewilligten Frist.

Einzelbewilligungen sind, sofern vom BAZL mit der Erteilung der Bewilligung keine andere Regelung getroffen wird, am Vortag und am Folgetag des Durchführungstages gültig.



In begründeten Fällen erteilt das BAZL auf Antrag hin auch Bewilligungen mit einer längeren Gültigkeitsdauer.

Staatsflüge sind auf schweizerischen Flughäfen ausschliesslich während den Öffnungszeiten für privaten Verkehr zugelassen.

Die Öffnungszeiten sind im AIP Schweiz publiziert. Für Flüge, die ausserhalb dieser Öffnungszeiten durchgeführt werden sollen, ist ein Antrag mit entsprechender Begründung beizulegen. Die verbindliche Lande- respektive Abflugzeit wird in diesen Fällen in der Bewilligung festgelegt.

4.2. Dauerbewilligung

Dauerbewilligungen haben ausschliesslich Gültigkeit für Überflüge im Hoheitsgebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein und für Flüge, auf welche die Einschränkungen unter Kapitel 4.2.1 nicht zutreffen.

Anträge für Dauerbewilligungen sind im Vorjahr spätestens bis Ende Oktober an das BAZL zu richten und haben eine Luftfahrzeugliste mit allen für die Durchführung von Staatsflügen unter Dauerbewilligung zur Verwendung gelangenden Luftfahrzeugen zu enthalten. In der Liste sind die genauen Luftfahrzeug Modellbezeichnungen inklusive der ICAO-Typenbezeichnungen, spezielle Ausrüstungen, die Immatrikulationen sowie die jeweils zugehörigen Radio-Rufzeichen anzugeben.

Die Schweiz erteilt solche Dauerbewilligungen in der Regel nach dem Gegenseitigkeitsprinzip.

4.2.1. Einschränkungen Dauerbewilligung

Folgende Staatsflüge können nicht im Rahmen der Dauerbewilligung durchgeführt werden und es ist eine Einzelbewilligung zu beantragen («DC Antragsformular»):

- Flüge, welche im Hoheitsgebiet der Schweiz unter Flugfläche 100 (FL100/10'000ft/AMSL) und im Hoheitsgebiet vom Fürstentum Liechtenstein unter Flugfläche 120 (FL120/12'000ft/AMSL) operieren
- Flüge von und nach einem Flugplatz im schweizerischen Hoheitsgebiet
- Landungen von Militär- und Staatsluftfahrzeugen im Hoheitsgebiet Liechtenstein (Einzelantrag gemäss Regelungen in Kapitel 5.2 unten)
- Flüge auf vom publizierten Luftstrassensystem abweichenden Routen
- Flüge, welche ganz oder teilweise nach Sichtflugregeln (VFR/Visual Flight Rules) durchgeführt werden
- Flüge zur «Beförderung gefährlicher Güter»²
- Flüge mit Luftfahrzeugen, die mit Aufklärungsgeräten ausgerüstet sind
- Aufklärungsflüge
- Flüge mit Kampfluftfahrzeugen
- Flüge zur Durchführung von militärischen Übungen und Flugvorführungen
- bewaffnete Luftfahrzeuge
- der Transport von Truppen, Waffen, Munition und Kriegsmaterial im Sinne des Bundesgesetzes über Kriegsmaterial vom 13. Dezember 1996 ([SR 514.51](#)) und der dazugehörigen Verordnung vom 25. Februar 1998 ([SR 514.511](#))

4.2.2. Flugankündigung

Überflüge der Organisationen OPCW, OSZE und UNO im Rahmen der Dauerbewilligung sind spätestens einen Tag vor der Durchführung dem BAZL anzukünden.

Die Flugankündigung muss folgende Angaben enthalten:

- Verantwortliche Organisation und Mission
- Luftfahrzeugtyp unter Angabe des ICAO Codes
- Kennzeichen/Registration
- Start- und Zielflugplatz

² Gefährliche Güter im Sinne der Normen der ICAO (International Civil Aviation Organisation, ICAO Anhang 18, Technical Instructions); sowie der Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association (IATA)

4.2.3. Gültigkeit

Dauerbewilligungen werden durch das BAZL für die Dauer von einem Jahr erteilt und auf Gesuch hin für das Folgejahr erneuert.

Dauerbewilligungen können in begründeten Fällen jederzeit entzogen oder angepasst werden.

5. Allgemeine Regelungen und Verkehrsregeln

5.1. Verkehrsregeln

Für die Durchführung der Staatsflüge im Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein sind die gesetzlichen Vorschriften gemäss Luftfahrtpublikationen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein einzuhalten. Allfällig zusätzlich formulierte Auflagen im Rahmen der erteilten Bewilligungen sind strikte einzuhalten.

Den Anweisungen der Flugsicherung ist im Rahmen der internationalen Regelwerke der ICAO Folge zu leisten.

Die in den militärischen Luftfahrtpublikationen festgehaltenen Vorschriften, Vorgaben und Regelungen bezüglich der Nutzung von militärischen Infrastrukturanlagen wie Flugplätzen, Verfahren oder Lufträumen sind einzuhalten. Die militärischen Luftfahrtpublikationen können beim Air Operations Center (AOC) Dübendorf bezogen werden.

Kontakt AOC: Schweizerische Luftwaffe, Air Operations Center
Flugsicherungsstrasse 1
8602 Wangen bei Dübendorf
Telefon: +41 58 460 30 00
Web: AOC@vtg.admin.ch

5.2. Flüge im Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein

Entsprechend den nachfolgenden Regelungen sind die vom Staat Schweiz durch das BAZL erteilten «Diplomatic Clearances» auch gültig für Flüge im Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein (nachfolgend «Liechtenstein» genannt).

Folgende Flüge sind nicht in den durch das BAZL erteilten Bewilligungen (Diplomatic Clearances) inbegriffen:

- I. Landungen von Militär- und Staatsluftfahrzeugen im Hoheitsgebiet Liechtenstein;
- II. Überflüge unter Flugfläche 120 (FL120/12'000 Fuss über Meereshöhe) im Hoheitsgebiet Liechtenstein mit Militärluftfahrzeugen;
- III. Überflüge im Hoheitsgebiet Liechtenstein mit Militärluftfahrzeugen, welche mit Waffen, Munition oder anderem Kriegsmaterial ausgerüstet sind oder
- IV. Überflüge im Hoheitsgebiet Liechtenstein mit Militärluftfahrzeugen und anderen Luftfahrzeugen, welche in der Vorbereitung oder Unterstützung von Kriegsoperationen eingesetzt sind.

Für Staatsflüge gemäss I. muss eine zusätzliche Diplomatic Clearance (Einzelbewilligung) von der Regierung Liechtenstein, für alle Staatsflüge gemäss II. bis IV. muss eine Einzelbewilligung vom BAZL angefordert werden.

Kontakt Liechtenstein: Amt für Bau und Infrastruktur (ABI)
Fachbereich Verkehr und Zivilluftfahrt
Postfach 684
FL- 9490 Vaduz
Telefon: +423 236 60 70
Web: www.abi.llv.li

5.3. Flüge mit Luftfahrzeugen, die nicht mit dem ICAO Anhang 16 übereinstimmen

Starts und Landungen mit Luftfahrzeugen,

- die über keine Lärmzulassung nach den Normen des Anhangs 16 zum Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt verfügen;
- deren Lärmzulassung nicht den Normen des Kapitels 3 des zweiten Teils im ersten Band des Anhangs 16 zum Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt entspricht,

sind im Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein grundsätzlich nicht zugelassen. Das BAZL kann im Ausnahmefall Staatsflüge mit solchen Luftfahrzeugen für zwingende Missionen zu wichtigen hoheitlichen Zwecken auf Einzelantrag hin bewilligen.

Solche Ausnahmewilligungen für An- und Abflüge von schweizerischen Flughäfen werden nur zu folgenden Zeiten erteilt:

- Montag bis Freitag von 09.00 bis 19.00 Uhr Lokalzeit
- An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sind in der Regel keine solchen Flüge gestattet.

5.4. Durch die EU/EFTA gesperrte Luftfahrtunternehmen

Staatsflüge können mit Luftfahrzeugen von Unternehmen durchgeführt werden, welche in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat gesperrt sind oder deren Betrieb Beschränkungen unterliegt.

Bei der Verwendung solcher Luftfahrzeuge darf die ICAO Kennung des gesperrten Luftfahrtunternehmens (ICAO Doc 8585) nicht verwendet werden.

5.5. Flugplan

Spätestens eine Stunde vor dem Einflug in den schweizerischen Luftraum hat die Besatzung des Luftfahrzeuges einen internationalen Flugplan gemäss den Vorgaben der Luftfahrtpublikation AIP an die Flugsicherungsdienste Zürich oder Genf einzureichen.

Der Flugplan muss folgende Angaben enthalten:

- a) Luftfahrzeugtyp
- b) Kennzeichen/Registration
- c) Radio Rufzeichen
- d) Start- und Landeort
- e) Exakte Flugroute
- f) Zeit des Einflugs in und des Ausflugs aus dem schweizerischen Luftraum, bzw. der Landung und des Abfluges in der Schweiz
- g) Datum des Fluges
- h) Zweck des Fluges
- i) Im **Feld 18** des Flugplanes (Bemerkungsfeld):
 - **Einzel- oder Dauerbewilligungsnummer**
 - Name der Organisation und Mission bei Flügen im Auftrag der OSZE, OPCW oder UNO

5.6. Spot Checks

Die Schweiz kann, gestützt auf die Verordnung über die Wahrung der Lufthoheit (VWL; [SR 748.111.1](#)) Staatsflüge mittels «spot checks» überprüfen.